

Spendenbescheinigung



Ackermannbogen eV · Rosa-Aschenbrenner-Bogen 9 · 80797 München

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeiträge**

Frau/Herr (Name siehe Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes – Kontoauszug oder Lastschriftbeleg-) hat uns den auf dem Beleg ausgewiesenen Betrag an dem angegebenen Datum zugewendet.

Wir sind nach dem letzten uns zugegangenen aktualisierten Freistellungsbescheid vom 12.07.2016 des Finanzamtes für Körperschaft, StNr. 143/210/01255 als gemeinnützig anerkannt und für die Jahre 2013 bis 2015 wegen Förderung der freien Wohlfahrtspflege und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und des bürgerschaftlichen Engagements (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV) verwendet wird.

München, den 31.12.2016

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Dieser Abschnitt dient bei einem Mitgliedsbeitrag bis 200 € zusammen mit dem Buchungsbeleg als Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.